

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE JABEL

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jabel vom 23.11.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Jabel umfasst nachfolgende Ortsteile:
 - Damerow
 - Jabel
 - Loppin
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Jabel führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „Über blauem Schildfuß, darin drei goldene Wellenfäden, gespalten: Vorn in Gold ein aus dem rechten Schildrand hervorbrechender, links gewendeter, silbern gehörnter, schwarzer Wisentkopf, hinten in Gold ein halber roter Apfelbaum am Spalt mit grünen Blättern und drei roten Früchten“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Jabel ist längsgestreift von Gelb, Rot und Gelb. Die gelben Streifen nehmen je ein Fünftel, der rote Streifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des roten Streifens liegt das Gemeindewappen, das die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs einnimmt.
Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 : 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE JABEL - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft, wenn es die Umstände erfordern, eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein, so dass eine kurze Beantwortung erfolgen kann. Sie dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die von der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies erfolgt durch eine Abstimmung. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - Grundstücksgeschäfte
 - Vergabe von Aufträgen
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
1. Ausschuss für Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt	Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege (Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner)
2. Ausschuss für Finanzen, Soziales und Kultur	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge, Gebühren und sonst. Abgaben, Bauleitplanung, Betreuung der Schul- und

Kultureinrichtungen, Kulturförderung und
Sportentwicklung, Kindertagesstätten,
Sozialwesen, Fremdenverkehr
(Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner)

3. Rechnungsprüfungsausschuss Prüfung der Jahresrechnung und Begleitung der
Haushaltsführung
(Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter)

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden,
Schenkungen u. ä. Zuwendungen über 100,00 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der
folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind,
unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen
unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € der Leistungsrate.

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen
unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen und
Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Auszahlungs- bzw.
Aufwendungsfall.

Repräsentation, Ehrungen und Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind von dieser
Regelung ausgenommen.

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von
500,00 €,

4. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden,
bis 10.000,00 € sowie

5. bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der
Wertgrenze von 50.000,00 €

6. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €

7. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 3.000,00 €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu
unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V mit einer geringen
wirtschaftlichen Bedeutung bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € können vom
Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in
Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese
Wertgrenze bei 3.000,00 €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB)
nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird,
obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des
Ausschusses für Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt einholen. Er unterrichtet die
Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

- (5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Ausschuss für Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- (6) Der Bürgermeister und Stellvertreter werben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen ein, Angebote einer Zuwendung sind von ihnen entgegenzunehmen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € monatlich.
- (4) Für mehrere Sitzungen eines Ausschusses im Monat wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Die Zahlung der funktionsbezogenen Entschädigung des Bürgermeisters erfolgt monatlich, die Zahlung der sitzungsbezogenen Entschädigung der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse erfolgt vierteljährlich.
- (6) Den Stellvertretern wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Gesetz festgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren, dem „Landkurier“.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes wird kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde verteilt. Bei Bedarf kann das Bekanntmachungsblatt im Amt Seenlandschaft Waren, Friedensstraße 11, 17192 Waren (Müritz) gegen Erstattung der Portokosten angefordert werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Für Haushaltssatzungen gilt eine Auslegungsfrist von 7 Werktagen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

- (5) Die Bekanntmachung für die Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt durch Aushang im Schaukasten. Für diese Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend. Der Schaukasten befindet sich in Jabel – Parkplatz, Ringstraße 8a .
- (6) Weitere Informationen der Gemeinde sind im Internet unter www.amt-slw.de für die Bürger einsehbar.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

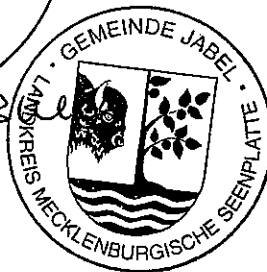
Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2009, zuletzt geändert am 22.06.2010, außer Kraft.

Jabel, 15.12.2011

Johannes Güssmer
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften